

ZBB 2022, 63

InsO § 35 Abs. 2, §§ 115, 116; BGB §§ 133, 157, 675f Abs. 2

Zur konkluidenten Zustimmung einer Bank zur Neubegründung eines Girovertrages mit dem Schuldner bei Unkenntnis vom Insolvenzverfahren

BGH, Urt. v. 16.09.2021 – IX ZR 213/20 (OLG Koblenz), ZRI 2021, 882 = ZVI 2021, 431

Amtlicher Leitsatz:

Erlischt ein Zahlungsdiensterahmenvertrag (Girovertrag) des Schuldners durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und weiß die Bank nichts vom Insolvenzverfahren, können Handlungen der Bank nach Freigabe der selbstständigen Tätigkeit des Schuldners, die sich nach objektivem Empfängerhorizont als vertragsgemäßes Verhalten im Rahmen des (erloschenen) Zahlungsdiensterahmenvertrags darstellen, nicht als konkluidente Zustimmung zur Neubegründung eines Zahlungsdiensterahmenvertrags ausgelegt werden.